Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 105 (1987)

Heft: 40

Artikel: Energie-Artikel BV: braucht es einen Verfassungsartikel - und welchen?

Autor: Scherrer, H.U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Energie-Artikel BV

Braucht es einen Verfassungsartikel - und welchen?

Der Bundesrat hat einen neuen Anlauf zur Verankerung des Energiebereiches auf Verfassungsstufe genommen und einen Vorschlag für einen entsprechenden Artikel in Vernehmlassung geschickt. In diesem Zug sind erste Diskussionen neu angelaufen - die grosse Diskussion wird mit der parlamentarischen Behandlung kommen.

Zwar stimmte an sich der Souverän am 27. Februar 1983 einer ersten Vorlagen zu. Sie scheiterte jedoch knapp am Ständemehr. Dennoch geschah seither an der Energiefront einiges in der Zielrichtung jenes Verfassungsartikels. Die Frage ist eher, ob genügend, insbesondere vor dem Hintergrund bedeutender Ereignisse wie Tschernobyl, zunehmender Luftverschmutzung usw.

Notwendigkeit?

Gewiss sind seither die Kantone (übrigens nicht zuletzt gestützt auf eindringlichen Appell des Bundes; auf das energiepolitische Programm sowie Energiedirektoren-Konferenz) aktiver geworden und bestätigen damit einmal mehr den bewährten «föderalistischen Lösungsansatz». Gewiss stehen dem Bund in den einzelnen Teilbereichen bereits heute verbindliche Rechtsgrundlagen zur Verfügung, z. B. zur Sicherung der Energieversorgung in Krisenlagen (BV-Art. 31bis), zum umweltschonenden Energieeinsatz (BV-Art. 24septies), zur gezielten Forschung (BV-Art. 27sexies) und andere Möglichkeiten mehr. Gewiss wirken die Marktkräfte (mindestens im Sektor «Produktionsenergie») im Sinne eines rationellen Energieeinsatzes. Gewiss kann man sich aufgrund anderer Erfahrungen (z. B. Umweltschutzartikel: Zustimmung Verfassungsartikel 1971 bis Inkraftsetzung des entsprechenden Gesetzes 1985!; bei gleichen Massstäben würde ein Energiegesetz nicht vor 2005 wirksam werden) füglich fragen, ob ein Verfassungsartikel überhaupt in der Lage ist, die dringenden Veränderungen genügend schnell herbeizuführen, ob er nicht eher verzögernd, wenn nicht gar «kontraproduktiv» wirkt?.

Und dennoch scheint mir hier für den wichtigen Bereich Energie eine klare, übergreifende Bundeskompetenz sinnvoll und daher notwendig - dies sogar ganz im Einklang mit der Devise «sowenig Staat wie möglich, aber (eben) soviel wie nötig».

Energie-Abgabe

Die beiden Fassungen (vgl. Kästchen) unterscheiden sich in einer Reihe von mehr oder weniger bedeutenden Einzelheiten; die augenfälligste davon, wenngleich in einer «Kann-Formulierung»: die Energie-Abgabe.

Wenn ein Gut unter den echten Kosten gehandelt wird, so etwa ohne die Umweltkosten zu enthalten, so wird nach den Gesetzen des freien Marktes zuviel davon gebraucht. Es besteht wohl kaum im Ernst Zweifel daran, dass (Lenkungs-)Abgaben zur Steuerung des Verhaltens und um übergeordnete Ziele zu erfüllen, welche durch den freien Markt nicht oder nicht genügend erfüllt werden können, ihre Wirkung haben - im Prinzip!

Im Einzelfall jedoch müssen die spezifisch wirksamen Voraussetzungen mitberücksichtigt werden. Bekanntlich reagiert der Energieverbrauch weitgehend «unelastisch» auf Preisänderungen, so dass nur extrem hohe Abgaben Wirkung haben. Solche ziehen folgenschwere Marktverzerrungen, v.a. bei der Produktionsenergie, nach sich und wären bei der Konsumenergie immer noch wirkungslos, solange die Mehrkosten für den Einzelnen über die Indexierung des Lohnes weitgehend ausgeglichen werden. - Zur unbestritten notwendigen Finanzierung der neuen, mit dem Verfassungsartikel verbundenen Bundesaufgaben reicht indessen die Unterstellung der Energie unter die Wust - eine Steuer also, ohne vordergründige Lenkungsabsicht.

Absolute Ideal-Lösungen gibt es nicht. Gerade in der Energiefrage bestehen die divergierendsten Meinungen. Um so mehr gilt es, einen tragfähigen Konsens zu finden. So gesehen: Einen Verfassungsartikel braucht es, trotz guter Gegenargumente, - eine Abgabe mit Lenkungsabsicht hingegen scheint mir in diesem speziellen Fall ungeeignet.

H. U. Scherrer

Alte Fassung Abstimmungsvorlage 27. Februar 1983

- 1 Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung
- a. Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung;
- b. Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Gerä-
- c. die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.
- 2 Er nimmt dabei auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessen Rücksicht. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rech-
- 3 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie einer breitgefächerten Energieversorgung. In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen.

Neue Fassung (Entwurf Februar 1987)

- 1 Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende und sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung sowie für eine sparsame und rationelle Energievewendung.
- 2 Der Bund kann:
- a. Grundsätze aufstellen für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie für die Abgabe und Verwendung von Energie;
- b. Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Gerä-
- c. die Entwicklung von Energietechniken för-
- d. eine Energieabgabe erheben.
- 3 Der Bund berücksichtigt in seiner Energiepolitik die Anstrengungen der Kantone und ihrer Gemeinwesen sowie der Wirtschaft, Massnahmen zur Nutzung von Energie in Gebäuden werden vor allem von den Kantonen getroffen.